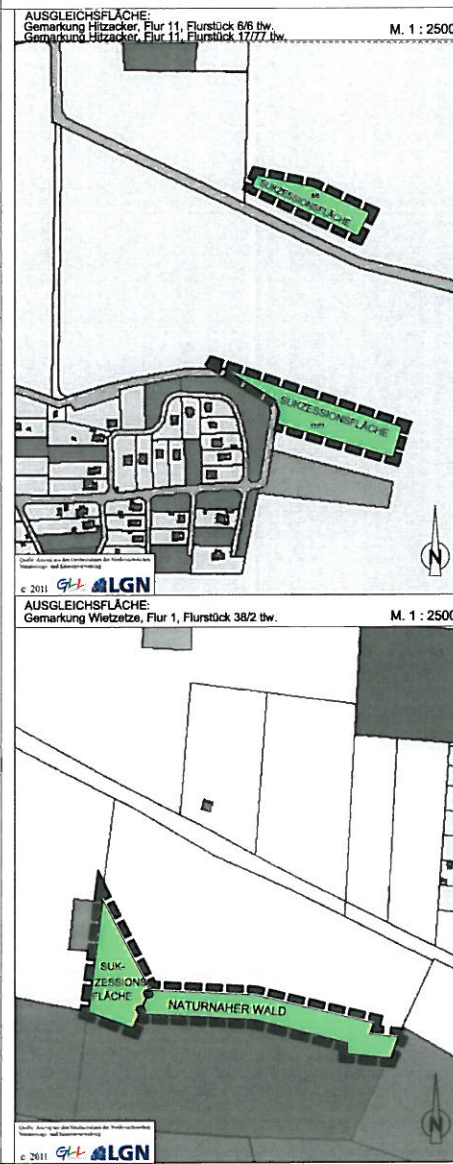


Anlage zur Vorlage 30/321/2011, Geltungsbereich

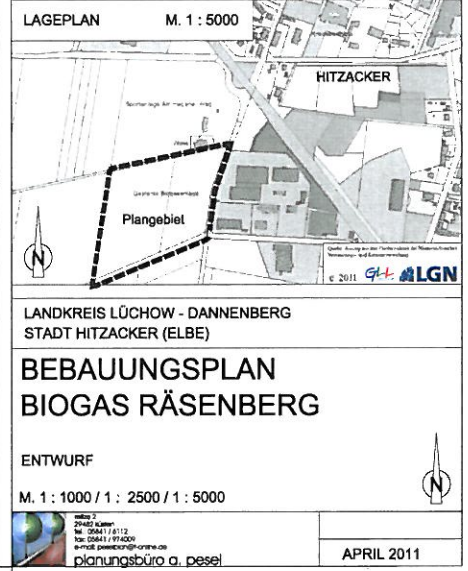


TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

- 1. SONDERGEBIET BIOENERGIE**  
(1) Das Sondergebiet Bioenergie dient der Entwicklung, Gewinnung und energetischen Nutzung von Biomasse.  
(2) Zulässig sind:  
1. Anlagen, die der Entwicklung, Gewinnung und energetischen Nutzung von Biomasse dienen; Biogasanlagen mit Biogas, Lagerflächen und Gärrestabfuhrung.
- 2. PRIVATE GRÜNLÄCHE, SCHUTZPFLANZUNG 1**  
Innerhalb der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung 1, ist eine 3-reihige Baum- und Strauchreihe aus standortfremden Arten gemäß der Pflanzentabelle zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Rasterabstand von 1 x 1 m zu setzen. Die Gehölzreihe ist zu 30 % mit Haupt- und Nebenbäumen und zu 70 % mit Strauchreihen zu überbauen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist notwendig. Der Gehölzbestand ist stufenförmig aufzubauen (Abfolge: Saure, Mädel, Traubeneiche). Dem Gehölzbestand ist zur Baufähigkeit 1 m breite Krautbäume und zu den angrenzenden Nachbarparzellen 2 m breite Krautbäume vorzulegen. Die Krautbäume sind der Substratzone zu überbauen ggf. ist eine sonderliche Maßnahme im mehrgliedrigen Tunnus zur Entlastung des Tunnus. Um den Gehölzbestand vollständig und strukturmäßig zu gestalten sind innerhalb des 5,5 m breiten Krautbaums 20 Strauchgruppen mit jeweils 3 bis 6 standortfremden Sträuchern der Arten Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa) und Weiden, Mispelgehölz, schwarzer Strauch, Höhe 40-80 cm; in gleichen Mengenanteilen zu pflanzen. Pro Strauch ist eine Pflanzfläche von 1,5 m² vorzulegen. Der Mindestabstand der Strauchgruppen zueinander beträgt 10 m. In den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes ist nach Bedarf eine Mahd des Gras- und Krautbewuchses innerhalb der Pflanzfläche vorzunehmen. Für die Erstellung von einer Zufahrt ist es zulässig, eine 10 m breite Teilfläche der Grünfläche auszunutzen.
- 3. PRIVATE GRÜNLÄCHE, SCHUTZPFLANZUNG 2**  
Innerhalb der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung 2, ist eine 5-reihige Strauch- und Baumreihe aus standortfremden Arten gemäß der Pflanzentabelle zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Rasterabstand von 1,5 x 1 m zu setzen. Die Gehölzreihe ist zu 30 % mit Haupt- und Nebenbäumen und zu 70 % mit Strauchreihen zu überbauen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch angedachte Gehölze gemäß der Pflanzentabelle zu ersetzen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist erforderlich. Der Gehölzbestand ist stufenförmig aufzubauen (Abfolge: Saure, Mädel, Traubeneiche). Dem Gehölzbestand ist baufähig eine 2 m breite Krautbaum vorzulegen und zur freien Landschaft ein 5,5 m breiter Krautbaum. Die Krautbäume sind der Substratzone zu überbauen ggf. ist eine sonderliche Maßnahme im mehrgliedrigen Tunnus zur Entlastung des Tunnus. Um den Gehölzbestand vollständig und strukturmäßig zu gestalten sind innerhalb des 5,5 m breiten Krautbaums 20 Strauchgruppen mit jeweils 3 bis 6 standortfremden Sträuchern der Arten Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa) und Weiden, Mispelgehölz, schwarzer Strauch, Höhe 40-80 cm; in gleichen Mengenanteilen zu pflanzen. Pro Strauch ist eine Pflanzfläche von 1,5 m² vorzulegen. Der Mindestabstand der Strauchgruppen zueinander beträgt 10 m. In den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes ist nach Bedarf eine Mahd des Gras- und Krautbewuchses innerhalb der Pflanzfläche vorzunehmen. Für die Erstellung von einer Zufahrt ist es zulässig, eine 10 m breite Teilfläche der Grünfläche auszunutzen.
- 4. PRIVATE GRÜNLÄCHE, SUKZESSIONSFLÄCHE UND NATURNÄHER WALDBRAND**  
Die privaten Grünflächen, Sukzessionsflächen, sind der Sukzession zu überlassen. Das Schneiden der Flächen einmal im Jahr im Herbst ist möglich. Innerhalb der privaten Grünfläche, naturnäher Wald, ist der Koffenbestand mittels einer Durchforstung weit aufzulösen, der verbleibende Koffenbestand aufzulösen und der südliche Rand in einer Breite von 11 m mit standortfremden Laubbäumen der Arten Sandbirke (Betula pendula), Rotbuche (Fagus sylvatica), Stieleiche (Quercus robur) und Eiche (Quercus robur) zu unterpflanzen. Pflanzentabelle: Spätholz Forstern, Pflanzfläche pro Block: 2 m².
- Der nördliche, ca. 10 m breite, stark aufgeklimmte Waldabschnitt wird mit Stieleiche und Holunderbäumen der Arten Hainbuche (Rosa canina), Faulbaum (Fraxinus saxatilis), Eiche (Quercus robur), Zitterpappel (Populus tremula) und Salweide (Salix caprea) unterpflanzt. Pflanzentabelle: Spätholz Forstern, Pflanzfläche pro Block: 2,5 m². Dem Gehölzbestand ist im Norden ein 2 m breiter Krautbaum vorzulegen. Der Krautbaum ist der Substratzone zu überbauen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss (Wildschutzzone) ist erforderlich.
- 5. AUSGLEICHSMAßNAHMEN**  
Die privaten Grünflächen, Schutzpflanzung 1, 2, Sukzessionsfläche und naturnäher Wald sind stufenförmig als Flächen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen als Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Grundstücken innerhalb des Sondergebietes insgesamt zugeordnet.
- 6. OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN, AUSNAHME**  
Ausnahmsweise wird eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen um höchstens 3 m zugelassen, sofern es sich um von der Bauweise her unregelmäßige Elemente, wie z. B. Treppentürme, Schornsteine, Dachaufbauten etc. handelt.
- 7. OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, AUSNAHME**  
Ausnahmsweise wird eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zugelassen, sofern es sich um Aufschüttungen für Weile handelt.
- Pflanzentabelle**
- | Zuordnung       | Örtlicher Name | Botanischer Name   | Blütenqualität                     | Anteil (%) |
|-----------------|----------------|--------------------|------------------------------------|------------|
| Hauptbaumarten: | Rotbuche       | Fagus sylvatica    | Hel., Zw., o. B., h. 150-200 cm    | 5          |
|                 | Eiche          | Quercus robur      | Hel., Zw., o. B., h. 150-200 cm    | 4          |
| Nebenbaumarten: | Waldkiefer     | Pinus sylvestris   | I. Hel., Tw., o. B., h. 100-125 cm | 3          |
|                 | Feldulme       | Ulmus campestris   | I. Hel., Tw., o. B., h. 100-125 cm | 5          |
|                 | Salweide       | Salix caprea       | I. Hel., Tw., o. B., h. 100-125 cm | 5          |
|                 | Vogelbeere     | Sorbus aucuparia   | I. Hel., Tw., o. B., h. 100-125 cm | 3          |
| Pfänger         | Sanddorn       | Betula pendula     | I. Hel., Tw., o. B., h. 100-150 cm | 5          |
| Straucharten:   | Hasel          | Corylus avellana   | Bf., 3 Tr., h. 80-80 cm            | 10         |
|                 | Hornstrauch    | Rosa canina        | Bf., 2 Tr., h. 80-80 cm            | 15         |
|                 | Kreuzdorn      | Rhamnus cathartica | Bf., 2 Tr., h. 80-80 cm            | 10         |
|                 | Schwele        | Prunus spinosa     | Bf., 2 Tr., h. 80-80 cm            | 20         |
|                 | Weiden         | Salix montana      | Bf., 2 Tr., h. 80-80 cm            | 15         |
- Erklärung der Abkürzungen:  
Hel., Hasel; Tw., zweifach verpflanzt; o. B., ohne Ballen  
I. Hel., leichter Hasel; Tw., einmal verpflanzt; 2 Tr., zwei Triebe  
Bf., Ballen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- BauNVO / PlanzVO 1990
- SO** Sondergebiet Bioenergie, gemäß textl. Fests. Nr. 1 (§ 11 BauNVO)
- 0,8** Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
- OK** max 15 m Oberkante bauliche Anlagen max 15 m, als Höchstmaß, bezogen auf den Höhenbezugspunkt (Oberkante Fertigfahrbahn), (§ 16 BauNVO), s. textl. Fests. Nr. 6
- Baugrenze**, siehe textl. Fests. Nr. 7 (§ 23 (3) BauNVO)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche** (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie** (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Schutzpflanzung 1,2** siehe textl. Fests. Nr. 2, 3, 4, 5 (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Sukzessionsfläche** siehe textl. Fests. Nr. 2, 3, 4, 5 (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Naturnäher Wald** siehe textl. Fests. Nr. 2, 3, 4, 5 (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) 20 BauGB), siehe textl. Fests. Nr. 4
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Laubbäumen und -sträuchern** (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet** siehe textl. Fests. Nr. 2, 3, 4, 5 (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, nachrichtlich** (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** (§ 16 (5) BauNVO)
- Höhenbezugspunkt**



LANDKREIS LÜCHOW - DANNENBERG  
STADT HITZACKER (ELBE)

BEBAUUNGSPLAN  
BIOGAS RÄSENSBERG

ENTWURF

M. 1:1000 / 1:2500 / 1:5000

Planungsbüro G. Pesel

APRIL 2011